



Testpflicht und Umsetzung der Teststrategie

13.04.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

entsprechend des § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt ein **Verbot für den Zutritt an Schule für Personen, die keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus vorlegen können**. In der Verordnung wird folgende ausgeführt:

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges in Schule tätiges Personal haben den Nachweis über ein negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus (§ 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) entsprechend der Umsetzung der Teststrategie am Ernst-Haeckel-Gymnasium zu erbringen.

Erziehungsberechtigte und andere Personen, die im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, haben unverzüglich eine tagesaktuelle Bescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SRAS-CoV-2 mit negativen Testergebnis im Sekretariat vorzulegen.

Umsetzung der Teststrategie am Ernst-Haeckel-Gymnasium

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben in der Regel am **Montag** und am **Mittwoch** den Nachweis über ein **negatives Testergebnis auf das SARS-CoV-2-Virus** zu

erbringen. **Der Nachweis über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein**, das heißt, sie muss **an dem Tag**, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, **oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule** ausgestellt worden sein. Das **Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung** über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis **gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigefügt. Dieses Formular ist von den Schülerinnen und Schülern immer mitzuführen und wird von der Lehrkraft, die in der ersten Unterrichtsstunde Montag und am Mittwoch in der jeweiligen Lerngruppe eingesehen, um die Nachweiserbringung zu erfassen.**

Sollten Schülerinnen und Schüler auf Grund von **Fehltagen** die Schule nicht an einem Montag oder Mittwoch besuchen, so haben diese am ersten Tag des wieder aufgenommenen Schulbesuchs vor dem Unterricht im Sekretariat das Formular zum Nachweis eines tagesaktuellen Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 und 12 an Prüfungen teilnehmen, haben am Prüfungstag selbst das Formular zum Nachweis eines tagesaktuellen Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorzulegen. Die Einsicht des Formulars erfolgt im Foyer der Sporthalle, wenn in dieser die Prüfung abgelegt wird, ansonsten erfolgt die Einsicht im ausgewiesenen Prüfungsraum. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist pünktliches Erscheinen zu den Prüfungen unabdingbar. Sollte der Prüfungstag nicht auf einen Montag oder Mittwoch fallen, ist ein weiterer Test durchzuführen. Bei der Ausgabe der Antigen-Selbsttest wird dies bereits berücksichtigt.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 beachten bitte, dass das Formular zum Nachweis eines tagesaktuellen Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis am Montag, dem 19.04.2021 vorzulegen ist, um die Zulassung zur Abiturprüfung sowie die Belehrung zur Abiturprüfung zu erhalten.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 werden gebeten sich vor den Klausuren ebenfalls zu testen und vor dem Schreiben der Klausuren an den außerschulischen Orten auch einen tagesaktuellen Antigen-Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorzulegen.

2. **Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.** Das Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest kann unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest) abgerufen werden.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss **unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.** Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. **Bis zur Vorlage des Ergebnisses**

des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

Bei einem ungültigen Testergebnis eines Antigen-Selbsttest sollte der Test wiederholt werden. In diesen Fällen können die Schülerinnen und Schüler einen Ersatztest im Sekretariat erhalten, um die verpflichtende Anzahl an Testungen weiterhin vornehmen zu können.

- 3. Kann die Nachweisbescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nicht vorgelegt werden, müssen die entsprechenden Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach Hause geschickt werden bzw. von der Schule abgeholt werden.**

Eine **Ausnahme** von dieser grundsätzlichen Regelung kann im Einzelfall gemacht werden, wenn eine **Erlaubnis zur Selbsttestung in der Schule vorliegt (Formular Anlage 3) und** wenn noch **Antigen-Schnelltests in der Schule zur Verfügung stehen.**

Ist das Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests positiv, wird wie folgt vorgegangen:

1. Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler werden in einen separaten Raum gebracht und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule (sofern die Zustimmung der Sorgeberechtigten hierfür vorliegt), begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
 2. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und das Gesundheitsamt;
 3. Die Sorgeberechtigten nehmen unverzüglich eine Abklärung hinsichtlich des positiven Antigen-Schnelltests in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vor;
 4. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
 5. Bis zur Klärung durch das Gesundheitsamt verbleiben die Schülerinnen und Schüler mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.
- 4. Die Ausgabe der Antigen-Selbsttests erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung, da es sich bei den Antigen-Selbsttests um Medizinprodukte handelt. Das Formular für die Einverständniserklärung ist Anlage 4.**

Für die aktuell im Präsenzunterricht befindlichen Jahrgänge 10 und 12 wurde die Ausgabe bereits begonnen. So haben bereits fast alle Schülerinnen und Schüler Jahrgangsstufe 10 der Gruppe Grün vier Selbsttest ausgehändigt bekommen und es wurden auch schon viele Selbsttest an die Schülerinnen und Schüler der Gruppe Weiß ausgegeben. Fast alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 haben ihre Selbsttests für die aktuelle Woche und die Abiturprüfungen ebenfalls bereits erhalten.

Um die Ausgabe der Selbsttest an die Lerngruppen unter den gegebenen Umständen möglichst reibungslos zu gestalten, ist es möglich unter Vorlage der entsprechenden Einverständniserklärung vier Antigen-Selbsttest in der Schule abzuholen. Für die Abholung im Sekretariat gelten folgende Zeiten:

Mittwoch 14. 04.2021 ab 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 15.04.2021 ab 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 16.04.2021 ab 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Da ab dem 19.04.2021 die Schule nur noch mit einer tagesaktuellen Bescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SRAS-CoV-2 mit negativen Testergebnis betreten werden darf, erfolgt die Abholung von Test vor der Schule. Bitte klingeln Sie dafür am Eingang. Abholungszeiten sind Montag bis Freitag von 08.30 bis 15.00 Uhr.

Diese Tests sind jedoch erst vor Aufnahme des Schulbesuchs anzuwenden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Testpflicht entsprechend der Vorgaben umgesetzt werden kann und keine ungetesteten Schülerinnen und Schüler die Schule betreten müssen.

In der zweiten Woche des Präsenzunterrichts der jeweiligen Lerngruppen werden die Antigen-Selbsttest für die weitere Testung ausgegeben.

5. **Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**

Diese Schülerinnen und Schüler verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Auf der Homepage werden in einem gesonderten Bereich in Kürze auch die entsprechenden Formulare (Anlage 2, 3 und 4) sowie dieses Anschreiben und eine Durchführungsbeschreibung, die einmalig bei Erstaussgabe auch in ausgedruckter Form beigelegt ist, zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Erdmann